



18.01.2023

Antrag der Ratsfr. Bündnis 90/Die Grünen		1705/18 öffentlich
Haushalt 2023/2024: Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes nach dem "Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels - Vom 10. Dezember 2020" unter Berücksichtigung der Änderung vom 28.06.2022		
Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Zuständigkeit
(Ö) Finanzausschuss	18.01.2023	zur Kenntnis
(Ö) Finanzausschuss	25.01.2023	Beschlussvorbereitung
(N) Verwaltungsausschuss	26.01.2023	Beschlussvorbereitung
(Ö) Rat der Stadt Salzgitter	26.01.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Klimaschutzkonzeptes nach dem „Niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels“ zu erstellen und die entsprechenden Fördermittel des Landes in Anspruch zu nehmen, bzw. weitere Fördermittel z. B. aus der Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie, BUMV) zu beantragen.

Das Klimaschutzkonzept enthält mindestens:

1. Eine Ausgangsbilanz der jährlichen Treibhausgasemissionen der Verwaltung.
2. Eine Zielsetzung zur Minderung der Treibhausgasemissionen der Verwaltung, die sich im Mindestmaß an dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 orientiert.
3. Eine Festlegung von Zwischenzielen zur Erreichung der Ziele nach Nummer 2.
4. Eine Darstellung geplanter Maßnahmen, deren Umsetzung einen Beitrag zur Erreichung der in Nr. 2 und 4 genannten Ziele leisten soll.
5. Ein Verfahren, mit dem der Stand der Zielerreichung und der Maßnahmenumsetzung überprüft und anhand dessen Ergebnis über eine Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes entschieden werden soll.

Sachverhalt:

Jede Kreisfreie Stadt ist verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2025 ein Klimaschutzkonzept zu erstellen, zu beschließen und voranzutreiben.

Zur Erfüllung der Aufgaben weist das Land ab dem 1. Januar 2024 jährliche Mittel für eineinhalb Vollzeitpersonalstellen der Entgeltgruppe TÖDV 12 zuzüglich eines Betrages von € 30.000,00 zu.

Förderung durch das BMUV entsprechend der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie - KRL)“

Gefördert werden die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement. Ein integriertes Klimaschutzkonzept umfasst alle klimarelevanten Handlungsfelder einer Organisation und adressiert die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten des Antragstellers als

Verbraucher/Vorbild, Versorger/Anbieter und Berater/Motivierender.

Förderfähige Maßnahmen

- Einsatz von Fachpersonal
- Bei Bedarf unter Einsatz fachkundiger externer Berater
 - o Unterstützung bei der Erstellung der Treibhausgasbilanzierung, Berechnung der Potentiale und Maßnahmenbewertung
 - o professionelle Prozessunterstützung von max. 10 Tagen
 - o Organisation und Durchführung von Akteursbeteiligung
 - o Endredaktion des Konzepts
- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit
- Dienstreisen

Höhe der Zuwendung

- Energiemanagementsoftware max. € 20.000
- Mobile und fest installierte Messtechnik max. € 50.000
- Gebäudebewertung
 - o Jeweils € 1.200 für Gebäude bis zu 1.000 m²
 - o € 1.800 für Gebäude von 1.000 bis 3.000 m²
 - o € 2.400 für Gebäude über 3.000 m²

Anlage/n

Keine

Gez. M. Bürger